

Satzung der Wählergemeinschaft

„DORFleben“

Wählergemeinschaft für
Kröppelshagen-Fahrendorf

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „DORFleben.“

(2) Die Wählergemeinschaft „DORFleben“ ist eine Vereinigung von Bürgern*, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf und in Initiativen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken.

Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft „DORFleben“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt und kontinuierlich weitergeschrieben wird.

(3) Die Wählergemeinschaft „DORFleben“ hat ihren Sitz in Kröppelshagen-Fahrendorf.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergemeinschaft „DORFleben“ können alle in der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf gemeldeten Einwohner werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die programmatischen Ziele der Wählergemeinschaft „DORFleben“ unterstützen und den Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(1a) Fördermitglied ist ein Mitglied nach Absatz (1), welches jedoch keine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten hat und nicht aktiv am Innenleben und an der Willensbildung der Wählergemeinschaft „DORFleben“ beteiligt ist.

Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, haben dort aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) einen Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss
- c) Tod
- d) Wegzug

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Präambel verstößt und der Wählergemeinschaft damit Schaden zufügt.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand bei dem Ausschluss bleibt, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und auf die Rückzahlung gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Zeitpunkt der Zahlung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe

(1) Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten.

Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm und die Ziele sowie über Satzungsänderungen,

- b) die Beschlussfassung über alle das Interesse der Wählergemeinschaft berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§7),
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder digital unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder (sofern die Satzung nichts anderes bestimmt) gefasst.

(4) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) und e) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassenverwalter
- d) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Maßnahmen durchzuführen. Er sorgt dafür, dass von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle angefertigt und jedem Mitglied zugänglich gemacht werden. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Der Vorstand wird zweijährlich auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche mit dem Tagesordnungspunkt der Kandidatenaufstellung schriftlich oder digital einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag von stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. (Enthaltungen zählen als gültige Stimmen.) Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehr als zwei Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 9 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind der Kita „Sonnenblume“ Kröppelshagen-Fahrendorf zuzuführen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

(2) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu fertigen und zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu genehmigen.

§ 10

(1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.1.2024 in Kröppelshagen-Fahrendorf verabschiedet.

Die Satzung tritt am 1.2.2024 in Kraft.

* Der Lesbarkeit halber findet sich im Text nur die männliche Form. Die weibliche Form ist immer mitgedacht.